

Unabhängige Datenschutzaufsicht im Staatsschutz fehlt nach wie vor

Im Bereich des Staatsschutzes ist eine unabhängige und wirksame Datenschutzkontrolle nicht möglich. privatim, die Vereinigung der schweizerischen Datenschutzbeauftragten beanstandet, dass eine Kontrolle der Datenbearbeitungen der Staatsschutzorgane von der Zustimmung des Bundes abhängig ist und damit die zu kontrollierenden Organe über den Umfang der Kontrollen bestimmen. privatim fordert deshalb die Aufhebung des Zustimmungserfordernisses, um eine unabhängige Kontrolle durch die Datenschutzbeauftragten gewährleisten zu können.

Das Fehlen einer wirksamen Kontrolle über die Staatsschutztätigkeit von Bund und Kantonen ist kürzlich auch schweizweit zur Kenntnis genommen worden. Das Defizit betrifft alle drei Arten der Kontrolle:

- die parlamentarische Kontrolle durch die Geschäftsprüfungsorgane der Parlamente in Bund und Kantonen (Oberaufsicht),
- die Kontrolle durch die vorgesetzten Stellen in Bund und Kantonen (Dienstaufsicht) und
- die Kontrolle durch die Datenschutzbeauftragten in Bund und Kantonen (Datenschutzaufsicht).

Inzwischen wurden verschiedene Massnahmen zur Verbesserung der Situation eingeleitet. Sie betreffen in aller Regel die Dienstaufsicht (Stärkung der internen Kontrolle im Bund, Änderung der Verordnung über den Nachrichtendienst des Bundes [V-NDB] zur näheren Regelung der Dienstaufsicht in den Kantonen). Ob diese Massnahmen die Kontrolldefizite bei der Dienstaufsicht in genügender Masse beseitigen, ist offen. Mindestens die Unabhängigkeit der kantonalen Dienstaufsicht wird geschwächt, wenn nach dem geänderten Art. 35 V-NDB den vorgesetzten Stellen die Dienstaufsicht obliegt. Die bisherige Pflicht, für die kantonale Dienstaufsicht ein vom Vollzugsorgan getrenntes Kontrollorgan einzusetzen, wurde aufgehoben. Neu ist es den Kantonen überlassen, ein solches Kontrollorgan einzusetzen, das den vorgesetzten Stellen verantwortlich ist.

Defizite bei der Datenschutzaufsicht

Die geplanten und beschlossenen Massnahmen beheben die Defizite bei der Datenschutzaufsicht auf jeden Fall nicht. Der in der Verordnung über den Nachrichtendienst des Bundes angelegte Grundfehler bleibt bestehen: Staatsschutzdaten werden als Bundesdaten bezeichnet und mit diesem Argument der unabhängigen Aufsicht der Datenschutzbehörden entzogen: Zwar hat der Nachrichtendienst des Bundes (NDB) begonnen, die Zustimmung zur Einsichtnahme der kantonalen Datenschutzbeauftragten in diese Daten nicht mehr a priori zu verweigern. Aber auch so bleibt eine Datenschutzkontrolle weiterhin abhängig vom Willen der Kontrollierten. Der Bund argumentiert, dass alle Daten, die ge-

stützt auf das BWIS bearbeitet werden, «Bundesdaten» seien. Auch wenn sie durch kantonale Behörden bearbeitet werden, habe einzig der Nachrichtendienst des Bundes zu entscheiden, ob jemand Einblick in sie erhalte. Wenn beispielsweise die Kantonspolizei Informationen an das kantonale Staatsschutzvollzugsorgan weitergibt, welches sie an den Nachrichtendienst des Bundes weiterleitet, sollen diese gleichsam nachträglich zu «Bundesdaten» werden. Damit darf auch in diese Daten nur noch mit Zustimmung des Nachrichtendienstes des Bundes Einblick genommen werden.

Datenschutzaufsicht abhängig vom Wohlwollen der Kontrollierten

Mit den Anpassungen, die in den Datenschutzgesetzen im Hinblick auf die Schengen-Assoziierung der Schweiz vorgenommen werden mussten, sollte eine unabhängige und wirksame Datenschutzaufsicht sichergestellt werden. In etlichen Datenschutzgesetzen werden die Datenschutzbeauftragten verpflichtet, das Datenbearbeiten nach einem durch sie autonom aufzustellenden Prüfplan zu kontrollieren. Damit ist es nicht vereinbar, dass sie im Staatsschutz Einblick nur mit Zustimmung des Nachrichtendienstes des Bundes erhalten.

Kompetenzverteilung zwischen Bund und Kantonen im Datenschutz

Das Konzept der «Bundesdaten» verletzt, wenn es den Kantonen im Bereich der Datenschutzaufsicht entgegen gehalten wird, die verfassungsrechtlichen Kompetenzen der Kantone. Der Bund besitzt keine umfassende Kompetenz zur Rechtsetzung im Datenschutz. Er kann wohl im öffentlichrechtlichen Bereich für das Bearbeiten von Personendaten durch Bundesorgane ein Datenschutzgesetz erlassen. Für das Datenbearbeiten durch kantonale (und kommunale) öffentliche Organe gelten dagegen die kantonalen Datenschutzgesetze.

Dem Bund stehen sodann Regelungskompetenzen in bestimmten Aufgabenbereichen zu. Für den Staatsschutz besteht eine solche Regelungskompetenz. Gestützt darauf steht es dem Bund zu, im Bundesgesetz über Massnahmen zum Schutz der inneren Sicherheit (BWIS) zu bestimmen, welche Personendaten durch welche Organe zu welchem Zweck erhoben, weiterbearbeitet und an andere Organe bekannt gegeben werden dürfen. Diese Bestimmungen gelten auch, wenn ein kantonales Organ sie vollzieht. Sie dürfen jedoch nicht dazu führen, dass von den Kantonen vorgesehene Kontrollorgane ihre Aufgabe nicht mehr wie vorgesehen wahrnehmen können.

Forderungen von privatim

Wenn auch im Staatsschutz eine unabhängige und wirksame Datenschutzaufsicht möglich sein soll, darf das Konzept der «Bundesdaten» der Datenschutzkontrolle des Staatsschutzes in den Kantonen nicht entgegengehalten werden.

privatim, die Vereinigung der schweizerischen Datenschutzbeauftragten, fordert deshalb die Bundesbehörden auf, den Vorbehalt der Zustimmung durch den Nachrichtendienst des Bundes für die Datenschutzkontrolle des Staatsschutzes in den Kantonen aufzuheben.

privatim fordert die Konferenz der Kantonsregierungen auf, bei den Bundesbehörden auf die Aufhebung des Vorbehalts dieser Zustimmung für die Datenschutzkontrolle des Staatsschutzes in den Kantonen hinzuwirken.

Weitere Auskunft erteilen:

(deutsch)

Dr. Bruno Baeriswyl, Präsident von privatim, Tel.: 043 259 39 99

Dr. Beat Rudin, Mitglied Büro von privatim, Tel.: 061 201 16 42

(français)

Christian Raetz, Mitglied Büro von privatim, Tel.: 021 316 40 64